

Verdachtshinweisprüfung, und wenn der Erziehungsprozeß des Straftäters in aller Regel unter operative Kontrolle seitens der zuständigen operativen Dienst Einheit gestellt wird.

Zu 3.:

Kann eingeschätzt werden, daß im Ergebnis der strafprozessualen Verdachtshinweisprüfung der Verdacht einer Straftat nicht begründet wird und daß es demgemäß nicht zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens kommen wird, so sind die Ursachen und Gründe, für den tatsächlichen bzw. in manchen Fällen scheinbaren Widerspruch zwischen operativ erarbeiteten Verdachtsgründen und Nichtbegründung des Verdachts einer Straftat zu erarbeiten und zu analysieren. Diese Analyse steckt den Rahmen für die Weiterführung bzw. Beendigung der Verdachtshinweisprüfung, die sich in aller Regel bei diesem Erkenntnisstand, soweit alle operativen und strafprozessualen Oberprüfungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, nur noch auf die Weiterführung der Verdächtigtenbefragung beschränken wird und bildet zugleich die Grundlage für die Entscheidung über durchzuführende operative Kontrollmaßnahmen. Die zweite Schwerpunktaufgabe bei der Durchführung von Verdächtigtenbefragungen, die natürlich auch auf die weitere Wahrheitsfeststellung ausgerichtet sein muß, hat unter diesen Voraussetzungen ebenfalls recht eigenständige Bedeutung, muß sie doch den Gründen, die einerseits zur Durchführung der Verdachtshinweisprüfung Anlaß waren und andererseits den Gründen* die schließlich zur Nichtbestätigung des Verdachts einer Straftat führten, Rechnung tragen.

Entscheidend ist, daß der tatsächliche bzw. in manchen Fällen scheinbare Widerspruch zwischen operativ erarbeiteten Verdachtsgründen und der Nichtbegründung des Verdachts einer Straftat im Rahmen der Verdachtshinweisprüfung geklärt wird. Soweit davon auszugehen ist, daß im operativen Stadium der Bearbeitung keine Fehler unterlaufen sind bzw. daß die Verdachtsgrün-